

10.09.90

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschlieung zur Entschdigung der Opfer von Gewaltverbrechen***Das Europische Parlament.*

- unter Hinweis auf die Petition Nr. 24/86 von Herrn und Frau Hunter, Herrn und Frau Schmith sowie Herrn und Frau Harding,
- unter Hinweis auf die Petition Nr. 39/87 von Herrn und Frau Greenway,
- unter Hinweis auf die Petition Nr. 167/87 von Frau Norris,
- unter Hinweis auf die Petition Nr. 214/88 von Herrn Abraham,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Mrz 1981 zur Entschdigung fr die Opfer von Gewaltverbrechen (1),
- in Kenntnis des europischen bereinkommens vom 24. November 1983 ber die Entschdigung der Opfer von Gewaltverbrechen,
- in Kenntnis des Urteils des Gerichtshofs vom 2. Februar 1989 in der Rechtssache 186/87,
- in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (Dok. A 2-426/88 = A 3-13/89),

(1) AB1. Nr. C 77 vom 6.4.1981, S. 77.

Zugeleitet mit Schreiben des Prsidenten des Europischen Parlaments
- 23803 - vom 6. September 1990. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung vom 12. September 1989 angenommen.
Der Petitionsausschu hat in seiner Sitzung vom 24., 25. und 26. April
1990 die Entschlieung erneut beraten.

- A. in der Erwägung, daß wir uns aus Gründen der Gerechtigkeit und der sozialen Solidarität mit der Situation der Opfer von Gewaltverbrechen befassen müssen,
 - B. in der Erwägung, daß Systeme eingeführt oder entwickelt werden müssen, damit die Opfer derartiger Verbrechen von den Staaten, in deren Hoheitsgebiet sie begangen wurden, entschädigt werden, vor allem wenn der Straftäter nicht ermittelt oder dingfest gemacht werden konnte oder mittellos ist und eine Entschädigung anderweitig nicht erreicht werden kann (Sozialversicherung oder ein sonstiges Versicherungssystem),
 - C. in der Erwägung, daß die Regierungen die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und damit auch die Verantwortung für die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen haben,
 - D. in der Erwägung, daß diese Entschädigung als die Gewährung einer sozialen Vergünstigung in engem Zusammenhang mit der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft angesehen werden sollte,
 - E. in Anbetracht der Diskrepanzen, die zwischen den Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten für die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen bestehen, darunter auch die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit,
-
- 1. fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf, unverzüglich einen Richtlinienentwurf auszuarbeiten, in dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Entschädigungen zugunsten der Opfer von Gewaltverbrechen ungeachtet ihrer Herkunft auf möglichst hohem Niveau zu harmonisieren und Vorschußkassen für die Soforthilfe einzurichten;
 - 2. ist der Ansicht, daß die Entschädigung zumindest den gegenwärtigen und künftigen Verdienstaufschlag, Aufwendungen für Rechtsmittel, die Arzt- und Krankenhauskosten sowie die Beerdigungskosten, Schmerzensgeld und den Ausfall von Unterhaltszahlungen an eventuelle Unterhaltsberechtigte decken sollte;
 - 3. fordert die Kommission auf, im Rahmen einer solchen Richtlinie auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch den Mitgliedstaat, in dem die Tat begangen wurde, an Zeugen vorzusehen, die sich zur Zeugenaussage erneut in das Land begeben müssen;
 - 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung von Beratungsstellen, die die Opfer über ihre Rechte, vor allem gegenüber der Polizei und vor Gericht, aufklären, und entsprechende Aktionskampagnen zu fördern;
 - 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, das europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen und das europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 sowie das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu ratifizieren;
 - 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Ausschusses der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-